

**Nebenbestimmungen
für Zuwendungen auf Kostenbasis
des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
(NKBMU 2000)**

Stand: Januar 2003

Die NKBMU 2000 enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die NKBMU 2000 sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Aufträge an Dritte
- Nr. 4 Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten
- Nr. 5 Abrechnung nach Selbstkosten, pauschalierte Abrechnung
- Nr. 6 Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen, Verwertungsplan
- Nr. 7 Zahlungen
- Nr. 8 Berichte
- Nr. 9 Ergebnisse
- Nr. 10 Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse
- Nr. 11 Veröffentlichungen
- Nr. 12 Ausschließliche Nutzung
- Nr. 13 Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte
- Nr. 14 Bedingt rückzahlbare Zuwendungen
- Nr. 15 Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse
- Nr. 16 Sonstige Verpflichtungen
- Nr. 17 Mitteilungspflichten des ZE
- Nr. 18 Nichtbeachtung der Verwertungspflichten
- Nr. 19 Nachweis der Verwendung (Verwendungs- und Zwischennachweis)
- Nr. 20 Prüfung der Verwendung
- Nr. 21 Widerruf des Zuwendungsbescheids, Einstellung des Vorhabens
- Nr. 22 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Anlagen

- 1: Muster Zwischenbericht zu Nr. 8.1
- 2: Muster Schlussbericht zu Nr. 8.2

Verzeichnis der Abkürzungen

ABFE-BMU	Allgemeine Bedingungen für Forschungs- und Entwicklungsverträge des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
ArbEG	Gesetz über Arbeitnehmererfindungen
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
EU	Europäische Union
KMU	Kleine und Mittlere Unternehmen i. S. der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission
LSP	Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53)
LSP-Bau	Leitsätze für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72)
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
Ust	Umsatzsteuer
VO PR 30/53	Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
VO PR 1/72	Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZE	Zuwendungsempfänger
ZG	Zuwendungsgeber (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

1. Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht jedoch Einnahmen im Sinne der Nr. 15) und die Eigenbeteiligung des ZE sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Kosten einzusetzen. Die Gesamtvorkalkulation ist hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag verbindlich.
- 1.3 Abweichungen von den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation sind nur zulässig, wenn sie sich im Rahmen des Höchstbetrages halten, die Aufgabenstellung nicht einschränken und für die erfolgreiche Durchführung erforderlich sind.
- 1.4 Abweichungen vom Arbeitsprogramm, die die Zweckbindung der Zuwendung berühren, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in der Gesamtvorkalkulation veranschlagten Kosten für den Zuwendungszweck (Selbstkostenhöchstbetrag), erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen des Bundes, der Länder oder einer Gemeinschaft der EU sowie sonstigen Mitteln Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des ZE, soweit die Mittel anteilig gegeben werden,
 - 2.1.2 bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Wegen der Berücksichtigung von Investitionszulagen siehe Nrn. 4.4 und 9.6.

3. Aufträge an Dritte

- 3.1 Der ZE hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

Die Kosten eines Auftrags an ein mindestens 50 % gesellschaftsrechtlich mit dem ZE verbundenes Unternehmen können nur dann als zuwendungsfähig abgerechnet werden, wenn nachweislich die fachlich notwendige Teilaufgabe nicht vom ZE selbst wahrgenommen werden kann.

- 3.2 Der ZE hat die vorherige schriftliche Zustimmung des ZG einzuholen, wenn er bei der Durchführung des Vorhabens einen Auftrag mit einer Vergütung (ohne USt) von mehr als 100.000 Euro für den Einzelauftrag an einen Dritten vergeben will. Die vorstehende Verpflichtung entfällt bei Aufträgen, deren Auftragnehmer bereits bei der Antragstellung benannt worden sind, und bei marktgängigen Leistungen.
- 3.3 Falls ein Beschaffungsauftrag mit einer Vergütung über
 - 100.000 Euro (nur bei Zuwendungen von **mehr als 50 %** im Verhältnis zum Selbstkostenhöchstbetrag lt. Zuwendungsbescheid)

- 1 Mio Euro (nur bei Zuwendungen bis **einschließlich 50 %** im Verhältnis zum Selbstkostenhöchstbetrag lt. Zuwendungsbescheid)

für den Einzelauftrag (ohne USt) - auch mit einem Entwicklungsanteil bis zu 25 % der Vergütung - nicht zu Marktpreisen vergeben werden kann, ist bei der Vergabe im Inland ein Selbstkostenpreis nach dem geltenden Preisrecht zu vereinbaren. Die Bestimmungen der ABFE-BMU über Gesamtvorkalkulation, Gewinnregelung, anererkennungsfähige Selbstkosten und Zahlungsregelung sind anzuwenden. Ferner ist ein Prüfungsrecht entsprechend Nr. 20.1 auszubedingen. Beschaffungsaufträge mit einem Entwicklungsanteil von über 25 % der Vergütung sind wie Forschungs- und Entwicklungsaufträge nach Nr. 3.4 zu behandeln.

3.4 Bei der Vergabe eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags mit einer Vergütung über

- 100.000 Euro (nur bei Zuwendungen von **mehr als 50 %** im Verhältnis zum Selbstkostenhöchstbetrag lt. Zuwendungsbescheid)
- 500.000 Euro (nur bei Zuwendungen bis **einschließlich 50 %** im Verhältnis zum Selbstkostenhöchstbetrag lt. Zuwendungsbescheid)

für den Einzelauftrag (ohne USt) im Inland sind die ABFE-BMU anzuwenden. Ferner ist ein Prüfungsrecht entsprechend Nr. 20.1 auszubedingen. Falls der einzuschaltende Dritte nicht über ein geordnetes Rechnungswesen nach Nr. 2 LSP verfügt, sind die Bestimmungen der ABFE-BMU sinngemäß anzuwenden. Anstelle von Kosten sind Ausgaben im Sinne der Nr. 5.4 abzurechnen.

3.5 Soll ein Dritter mit Hilfe der Zuwendung im Falle eines Auftrags auf Ausgabenbasis Gegenstände im Einzelwert von über 800 DM (400 Euro) erwerben oder herstellen, um sie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks zu nutzen, ist zu vereinbaren, dass nach Nutzungsende

- dem ZE ein angemessener Wertausgleich oder
- die Gegenstände zu einem angemessenen Preis zu veräußern sind und der Verkaufserlös an den ZE abzuführen ist

(gelten als Deckungsmittel i. S. der Nr. 2).

Für den Fall, dass eine Einigung über den Wertausgleich oder den zu erzielenden Verkaufserlös nicht zustande kommt, ist zu vereinbaren, dass dem ZE oder einem von ihm zu bestimmenden Dritten die Gegenstände frei von Rechten Dritter unentgeltlich übereignet und herausgegeben werden. Über die weitere Verwendung dieser Gegenstände entscheidet der ZG dann nach Anhörung des ZE.

3.6 Der ZE hat bei Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte seine Verfügungsmacht über die dabei entstehenden Schutzrechte und sonstigen Ergebnisse der Dritten in der Weise sicherzustellen, dass er auch insoweit den Verpflichtungen aus Nr. 13 nachkommen kann. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG.

3.7 Aufträge ins Ausland außerhalb der EU darf der ZE nur dann erteilen, wenn sie im Gebiet der EU nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können. Der ZE hat bei solchen Aufträgen, deren Vergütung 100.000 Euro (ohne USt) übersteigt, unter Vorlage eines begründeten Antrags die vorherige schriftliche Zustimmung des ZG einzuholen. Die Zustimmung des ZG gilt als erteilt, wenn dieser innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrags nicht widersprochen hat.

4. Bestimmungen zu einzelnen Kostenarten

4.1 Kalkulatorische Zinsen (Nrn. 43 bis 46 LSP) dürfen jährlich bis zu 6 % des betriebsnotwendigen Kapitals anteilig auf das Vorhaben verrechnet werden. Der ZG behält sich vor, den kalkulatorischen Zinssatz allgemein durch öffentliche Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom Beginn des folgenden Kalenderjahrs oder Geschäftsjahrs an zu ändern.

4.2 Nicht zuwendungsfähig sind

4.2.1 Vertriebskosten einschl. Werbekosten,

- 4.2.2 Gewerbeertragsteuer,
 - 4.2.3 kalkulatorische Kosten für Einzelwagnisse (Nrn. 47 bis 50 LSP),
 - 4.2.4 Kosten der freien Forschung und Entwicklung (Nrn. 27 und 28 LSP),
 - 4.2.5 kalkulatorischer Gewinn (Nrn. 51 und 52 LSP),
 - 4.2.6 Zinsanteil in den Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.
- 4.3 Kalkulatorische Abschreibungen sind nur von den Anschaffungspreisen oder Herstellkosten zulässig.
- 4.4 Der ZE ist verpflichtet, alle gesetzlich geregelten Investitionszulagen, die ihm zustehen, für solche Gegenstände in Anspruch zu nehmen, die ausschließlich für das Vorhaben beschafft oder hergestellt wurden und die während der Laufzeit des Vorhabens voll abgeschrieben werden sollen. Diese Investitionszulagen sind bei Vollfinanzierung in voller Höhe und bei Anteilfinanzierung in Höhe des Anteils des ZG innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim ZE an den ZG zu überweisen. Die Bankverbindung und weitere Angaben für die Überweisung enthält der Bewilligungsbescheid. Wird der Betrag nicht umgehend nach Eingang beim ZE abgeführt, so kann der ZG in entsprechender Anwendung der § 286 Abs. 2 Nr. 2, § 288 Abs. 1 bzw. Abs. 2 und § 247 BGB ab dem Zeitpunkt des Fristablaufs Verzugszinsen verlangen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Investitionszulagen, die erst nach Abschluss oder nach endgültiger Abrechnung des Vorhabens eingehen.

Bei der Abrechnung des Vorhabens (Nachkalkulation) sind die Investitionszulagen außer Ansatz zu lassen, d. h. bei der Abschreibung der ausschließlich für das Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände sind die vollen Anschaffungspreise oder Herstellkosten zugrunde zu legen.

5. Abrechnung nach Selbstkosten, pauschalierte Abrechnung

- 5.1 Nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids und dieser Nebenbestimmungen dürfen nur solche Selbstkosten verrechnet werden, die durch das Vorhaben verursacht und bei wirtschaftlicher Betriebsführung im Bewilligungszeitraum entstanden sowie angemessen und nachzuweisen sind. Übersteigen die tatsächlichen Selbstkosten des Vorhabens den Selbstkostenhöchstbetrag, so hat der ZE den Mehrbetrag selbst zu tragen.
- 5.2 Die Selbstkosten sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheids geltenden Fassungen der LSP und LSP-Bau zu ermitteln.
- 5.3 Eingeräumte Skonti sind bei der Ermittlung der Einstandspreise der für das Vorhaben beschafften Gegenstände und der erbrachten sonstigen Fremdleistungen abzusetzen.
- 5.4 Verfügt der ZE nicht über ein geordnetes Rechnungswesen im Sinne der Nr. 2 LSP und ist er nicht in der Lage, die geltend gemachten Kosten anhand der kaufmännischen Buchführung zu ermitteln und nachzuweisen, so wird die Zuwendung nach den nicht vermögenswirksamen Ausgaben abgerechnet, die der ZE nachweisen muss, zuzüglich 5 % zur Abgeltung der Gemeinkosten. Dies gilt nur für Ausgaben, die im Bewilligungszeitraum verursacht und dem Vorhaben als wirtschaftlich angemessen zuzurechnen sind.
- 5.5 Werden für Teilleistungen anstelle von Selbstkosten Preise für marktgängige Leistungen (ohne USt) zugrunde gelegt, sind diese um 10 % für kalkulatorischen Gewinn, Gewerbeertragsteuer und Vertriebskosten zu kürzen. Die über diese gekürzten Marktpreise abgerechneten Teilleistungen dürfen 20 % des Selbstkostenhöchstbetrags nicht übersteigen.
- 5.6 Der ZE rechnet, soweit im Zuwendungsbescheid auf seinen Antrag zugelassen, nach Nrn. 5.6.1 bis 5.6.3 ab (pauschalierte Abrechnung).
- 5.6.1 Folgende Einzelkosten sind zuwendungsfähig:
 - Materialkosten,
 - FE-Fremdleistungen,
 - Personalkosten, ermittelt aus den einkommen-/lohnsteuerpflichtigen Bruttolöhnen und -gehältern je Kalenderjahr ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ohne umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge. Soweit Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder o.ä. Leitungspersonal im Vorhaben tätig wer-

den, dürfen hierfür nur Personaleinzelkosten von entsprechenden leitenden Mitarbeitern im Projekt (z.B. Projektleiter) verrechnet werden; dies gilt auch für ohne feste Entlohnung tätige Unternehmer. Aus der Division der ermittelten Jahreslöhne/-gehälter durch die theoretisch möglichen Jahresarbeitsstunden (ohne Abzug von Fehlzeiten) laut Tarifvertrag/Betriebsvereinbarung/Arbeitsvertrag ist ein Stundensatz zu bilden. Soweit die tatsächlich geleisteten Gesamtstunden über den tarifvertraglich/betrieblich/arbeitsvertraglich vereinbarten Gesamtstunden liegen, ergibt sich der Stundensatz durch Division des Jahresgehalts durch die tatsächlich geleisteten Stunden.

Als Personaleinzelkosten dürfen nur die direkt für das Vorhaben geleisteten und durch Zeitaufzeichnungen erfassten Stunden (produktive Stunden) durch Multiplikation mit dem gemäß Absatz 1 gebildeten jahresbezogenen Stundensatz abgerechnet werden.

- Reisekosten,
- Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen,
- Rechnerkosten,
- Dienstleistungen durch Dritte, soweit nicht FE-Fremdleistungen,
- notwendige Kosten von KMU für Schutzrechtsanmeldungen (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks.

Diese Kosten sind unter Beachtung der Nrn. 5.1, 5.2, 4.3 und 4.4 zu ermitteln.

5.6.2 Die übrigen durch das Vorhaben verursachten Kosten werden pauschal durch einen Zuschlag von 120 v.H. auf die Personaleinzelkosten nach Nr. 5.6.1 in Verbindung mit Nr. 5.6.3 abgegolten. Mit dem Zuschlag sind insbesondere auch Personalkosten für Feiertage, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehlzeiten sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung abgegolten.

5.6.3 Die Art der Ermittlung der abrechnungsfähigen Personaleinzelkosten wird vom ZG vorgegeben.

6. Durchführung des Vorhabens, Inanspruchnahme von Informationseinrichtungen, Verwertungsplan

6.1 Der ZE hat bei Durchführung des Vorhabens vom Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen, der durch aktuelle Informationsrecherchen zu ermitteln ist. Hierbei sollten möglichst elektronische Quellen (z. B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken) benutzt werden.

6.2 Der ZE ist verpflichtet, den mit dem Antrag vorgelegten Verwertungsplan mit den Berichten nach Nr. 8 fortzuschreiben.

6.3 Der ZG und seine Beauftragten sind berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einschließlich Aufschreibungen über Material und Arbeitsaufwand einzusehen und die Einhaltung der technischen Bestimmungen zu überwachen.

7. Zahlungen

7.1 Die Anforderung der Zuwendung richtet sich nach den anfallenden Kosten. Die Anforderung jedes Teilbetrags muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind in der Zahlungsanforderung abzusetzen. Die Zuwendung darf jeweils nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer ZG einschließlich Leistungen Dritter und den vorgesehenen eigenen Mitteln des ZE in Anspruch genommen werden.

7.2 Der ZG leistet

- 7.2.1 nach Abrechnung der entstandenen Kosten eine Zahlung in Höhe seines Anteils an den bis zur Bestandskraft des Zuwendungsbescheids entstandenen Kosten, sofern ihre Verrechnung im Zuwendungsbescheid zugelassen wurde.
- 7.2.2 nach Vorlage eines Kostennachweises für das vorangegangene Kalendervierteljahr eine Zahlung in Höhe seines Anteils. Sofern sich für das abgelaufene Kalendervierteljahr eine Mittelanforderung erübrigt, hat der ZE dem ZG dennoch eine Kostenabrechnung vorzulegen.
- 7.2.3 eine Abschlusszahlung von höchstens 10 % der Zuwendung erst nach formgerechter und vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises, soweit Kosten in entsprechender Höhe nachgewiesen und zumindest vorläufig anerkannt worden sind.
- 7.3 Die Kostennachweise sind entsprechend den Ansätzen der Gesamtvorkalkulation zu gliedern.
- 7.4 Überzahlungen bei den laufenden Zahlungen nach Nr. 7.2.2 - mit Ausnahme der letzten Zahlungsrate -, die sich nachträglich aus korrigierten Kostennachweisen ergeben, sind vom ZE für jedes volle Kalendervierteljahr der Überzahlung pauschal mit einem Viertel des Zinssatzes von 3 % ¹⁾ über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz ²⁾ jährlich zu verzinsen. Anzuwenden ist der gültige Basiszinssatz ²⁾ des auch für die Feststellung der Überzahlung jeweils maßgebenden Tages. Zinsbeträge bis 50 Euro bleiben unberücksichtigt. Die Zinsen sind bei der nächsten Zahlungsanforderung zu berücksichtigen und werden vom ZG einbehalten.
- 7.5 Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens, insbesondere aus dem Verwendungsnachweis und der Kostenprüfung ergeben, sind vom ZE unverzüglich und unaufgefordert an den ZG zurückzuzahlen. Die Bankverbindung und weitere Angaben für die Überweisung enthält der Bewilligungsbescheid. Überzahlungen sind mit 3 % ¹⁾ über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz ²⁾ jährlich zu verzinsen. Der ZE hat dem ZG eine Zinsberechnung zu übersenden. Der Verzinsungszeitraum beginnt mit dem Tage, der auf den Tag der Auszahlung der letzten Zahlungsrate folgt und endet mit dem Tage der Wertstellung der Rücküberweisung bei der Bundeskasse. Übersteigt die Überzahlung den Betrag der letzten Zahlungsrate, so beginnt für die verbleibende Überzahlung der Verzinsungszeitraum ab Auszahlung der jeweils vorhergehenden Zahlungsrate.

8. Berichte

- 8.1 Der ZE hat dem ZG oder seinem Beauftragten innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderhalbjahrs einen Zwischenbericht über die Durchführung und den Stand des Vorhabens entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster vorzulegen. Der Verwertungsplan (Nr. 6 des Musters Anlage 1) ist jährlich fortzuschreiben.
- 8.2 Nach Beendigung des Vorhabens hat der ZE innerhalb von sechs Monaten einen Schlussbericht entsprechend dem als Anlage 2 beigefügten Muster vorzulegen.
- 8.3 Zwischenberichte und Schlussbericht (einschließlich Erfolgskontrollbericht und Kurzfassung) sind in vierfacher Ausfertigung sowie zusätzlich auf einem elektronischen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

9. Ergebnisse

- 9.1 Ergebnisse im Sinne dieser Nebenbestimmungen sind alle Erkenntnisse, Erfindungen, entwickelten Gegenstände, Verfahren und Rechenprogramme, die bei der Durchführung des Vorhabens entstehen und in Aufzeichnungen festgehalten sind oder die für den ZE in anderer Form branchenüblich verfügbar sind. Zu den Ergebnissen zählen ebenfalls deren Beschreibungen und die hierbei hergestellten Aufzeichnungen, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen) in allen Entwicklungs- und Fertigungsphasen.

1) 5 Prozentpunkte für die auf die Zeit ab 29.06.2002 entfallenden Zinsen auf Grund der durch Gesetz vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2167, 2186) erfolgten Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG

2) Basiszinssatz
bis 03.04.2002: nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242),
geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27.06.2000 (BGBl. I S. 897),
ab 04.04.2002: nach § 247 BGB gemäß Gesetz zur Aufhebung des DÜG vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1220).

- 9.2 Die Ergebnisse sind Eigentum des ZE. Sie sind zu Innovationen zu nutzen; der ZE hat eine Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht.
- 9.3 Der ZE darf Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über Gegenstände, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen), die bei der Durchführung des Vorhabens entwickelt werden und die nicht für Innovationen genutzt werden, vor Abschluss des Verfahrens nach den Nrn. 9.4 und 9.5 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des ZG eingehen.
- 9.4 Verkaufserlöse oder mit dem ZG nach Nr. 9.5 vereinbarte Werte für entwickelte Gegenstände, Versuchsanordnungen, Modelle und Baumuster (Prototypen), die vom ZE veräußert werden oder in dessen Eigentum verbleiben, jedoch nicht für Innovationen genutzt werden, sind Deckungsmittel, auf die die Vorschrift der Nr. 2 anzuwenden ist. Ist eine weitere Nutzung - auch nach Umbau oder durch Dritte - nicht möglich, so ist der bei der Verschrottung sich ergebende Reinerlös anzusetzen.
- 9.5 Der ZE hat bei Anwendung von Nr. 9.4 Vorschläge zur Bewertung der genannten Teile des Ergebnisses spätestens mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Wenn der ZG den vorgesehenen Verkaufserlös oder den vorgeschlagenen Wert für zu niedrig hält, ist der ZE verpflichtet, diese Teile des Ergebnisses dem ZG oder einem von diesem benannten Dritten zu übereignen und herauszugeben. Der ZE erhält den Anteil des vorgeschlagenen Wertes, der der prozentualen Eigenbeteiligung des ZE laut Zuwendungsbescheid entspricht, vergütet.
- 9.6 Wurden für Ergebnisse oder deren Teile Investitionszulagen gewährt, so ist entsprechend Nr. 4.4 Sätze 2 bis 4 zu verfahren.

10. Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse

- 10.1 Der ZE hat vor der Veröffentlichung bei der Durchführung des Vorhabens gemachte Erfindungen seiner Arbeitnehmer, die für das Ergebnis bedeutsam sein können, nach dem ArbEG unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und sie sowie eigene Erfindungen zur Erteilung eines Schutzrechts für das Inland anzumelden. Zusammen mit der Patentanmeldung hat der ZE einen Antrag auf Sofortrecherche und auf Lieferung von Ablichtungen der ermittelten Druckschriften zu stellen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG. Soweit der ZE weder aufgrund des ArbEG noch aufgrund von Arbeits-, Dienst- oder Werkverträgen ein Schutzrecht oder ein übertragbares, umfassendes Benutzungsrecht erwirbt, hat er sicher zu stellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 13 erfüllen kann. Die notwendigen Kosten i. S. von Nr. 5.6.1 werden bei KMU als zuwendungsfähig anerkannt.
- 10.2 Gegen Erstattung der dem ZE entstehenden Kosten, Auslagen und Arbeitnehmererfindervergütungen kann der ZG verlangen, dass der ZE nach Verweigerung der Zustimmung nach Nr. 10.1 Satz 3 um Schutzrechte nachsucht, bestehende Schutzrechte aufrecht erhält und verteidigt oder nicht beabsichtigte Auslandsanmeldungen vornimmt und diese Rechte auf den ZG überträgt. Stellt der ZG kein solches Verlangen, so ist der ZE nicht zur Anmeldung nach Nr. 10.1 verpflichtet.
- 10.3 Der ZE hat dem Deutschen Patentamt das Formblatt „Mitteilung des Förderkennzeichens bei Schutzrechtsanmeldungen“ bei nationalen deutschen Schutzrechtsanmeldungen zusammen mit der Anmeldung zu übersenden. Bei allen anderen Schutzrechtsanmeldungen mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ist das Formblatt ebenfalls beim Deutschen Patentamt nach deren Veröffentlichung unverzüglich unter Angabe des entsprechenden amtlichen Aktenzeichens einzureichen. Auf Verlangen des ZG oder seines Beauftragten hat der ZE Druckschriften sämtlicher Anmeldungen sowie je ein Exemplar der patentamtlichen Druckschriften (insbesondere Offenlegungs- und Patentschrift, Gebrauchsmusterurkunde) zu übersenden.
- 10.4 Will der ZE Schutzrechte nicht aufrechterhalten oder verteidigen, so hat der ZE spätestens acht Wochen vor Ablauf bestehender Fristen dies dem ZG schriftlich mitzuteilen. Dem ZG stehen die Rechte aus Nr. 10.2 zu.
- 10.5 Hinsichtlich in sonstiger Weise (insbesondere urheberrechtlich) geschützter Teile des Ergebnisses hat der ZE entsprechend Nr. 10.1 sicher zu stellen, dass er seine Verpflichtungen nach Nr. 13 erfüllen kann. Die notwendigen Kosten i. S. der Nr. 5.6.1 werden bei KMU als zuwendungsfähig anerkannt.

11. Veröffentlichungen

- 11.1 Vor Veröffentlichung ist das Ergebnis des Vorhabens durch Anmeldung gewerblicher Schutzrechte zu sichern.

- 11.2 Der ZG ist berechtigt, über das Vorhaben folgende Angaben bekannt zu geben
 - 11.2.1 das Thema des Vorhabens,
 - 11.2.2 den ZE und die ausführende Stelle,
 - 11.2.3 den für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Projektleiter,
 - 11.2.4 den Bewilligungszeitraum,
 - 11.2.5 die Höhe der Zuwendung und der Eigenbeteiligung des ZE.
- 11.3 Binnen eines Monats nach Empfang des Zuwendungsbescheids
 - 11.3.1 kann der ZE eine begründete Textänderung des Themas des Vorhabens vorschlagen,
 - 11.3.2 muss der ZE den ZG benachrichtigen, wenn seines Wissens durch eine Bekanntgabe des Vorhabens Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt werden können oder der Gegenstand des Vorhabens der Geheimhaltung unterliegt,
 - 11.3.3 muss der ZE die Gründe darlegen, sofern von der Bekanntgabe des verantwortlichen Projektleiters abgesehen werden soll.
- 11.4 Der ZE ist unter Beachtung des Grundsatzes nach Nr. 11.1 verpflichtet, das Ergebnis - mindestens im sachlichen Gehalt des Schlussberichts - innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Vorhabens auf geeignete Weise den fachlich interessierten Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zugänglich zu machen (z. B. auf Fachkongressen) oder in anderer angemessener Weise zu veröffentlichen (z. B. in Fachzeitschriften). Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des ZG einzuholen. Von der Veröffentlichung sind dem BMU drei gedruckte Freistücke zuzuleiten.
- 11.5 Der ZE ist bei Veröffentlichung des Ergebnisses verpflichtet, auf dem Deckblatt oder an anderer deutlich sichtbarer Stelle folgenden Hinweis aufzunehmen: „Das diesem Bericht zugrundeliegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unter dem Förderkennzeichen gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt beim Autor“.
- 11.6 Der ZG ist unbeschadet der nach Nr. 11.4 bestehenden Verpflichtung des ZE berechtigt, vom Schlussbericht und seiner Kurzfassung nach Nr. 8.2 ohne die vom ZE als vertraulich gekennzeichneten Teile fachlich interessierten Stellen Kopien - auch auf elektronischen Speichermedien - zur Verfügung zu stellen.

12. Ausschließliche Nutzung

- 12.1 Der ZE hat das Recht auf ausschließliche Nutzung des Ergebnisses.
- 12.2 Der ZE behält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht, wenn die ausschließliche Nutzung zu einer wettbewerbswidrigen Stellung führen würde. In diesem Fall kann der ZG dem ZE aber gegen Zahlung eines marktüblichen Entgelts bis zur Höhe der Zuwendung die ausschließliche Nutzung gestatten.
- 12.3 Das ausschließliche Nutzungsrecht im Umfang des Schlussberichts kann, soweit der Verwertungsplan keine Nutzung vorsieht oder bei neu erkannten Nutzungsmöglichkeiten vom ZE dann nicht innerhalb angemessener Frist ergänzt wird, zeitlich, sachlich und geographisch beschränkt werden.
- 12.4 Der ZE hat den ZG bei gerichtlichen und außergerichtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten über die Gestattung der ausschließlichen Nutzung zu unterstützen. Der ZE hat insbesondere auf Anforderung dem ZG Informationen über die Markt- und Wettbewerbssituation zu verschaffen.

13. Übertragung von Benutzungs- und Nutzungsrechten auf Dritte

- 13.1 Die Ergebnisse sind Forschung und Lehre in Deutschland auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Informationen über die Ergebnisse sind zunächst dem veröffentlichten Schlussbericht zu entnehmen. Anfragen nach Informationen, die dem nicht veröffentlichten Teil III des Schlussberichts zu entnehmen sind, braucht der ZE nur auf der Grundlage einer Vertraulichkeitsvereinbarung zu beantworten.
- 13.2 Der ZG hat in Fällen eines besonderen öffentlichen Interesses an den Ergebnissen und den urheberrechtlich geschützten Teilen der Ergebnisse ein nicht ausschließliches, übertragbares Benutzungs- und Nutzungsrecht.

14. Bedingt rückzahlbare Zuwendungen

Erhält der ZE eine bedingt rückzahlbare Zuwendung, so ist diese mit 3 % ¹⁾ über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz ²⁾ jährlich zu verzinsen. Einzelheiten der Rückzahlungsverpflichtung und der Verzinsung sind im Zuwendungsbescheid geregelt. Die Rückzahlungsraten und die Zinsen sind an den ZG zu überweisen. Die Bankverbindung und weitere Angaben für die Überweisung enthält der Bewilligungsbescheid.

15. Einnahmen aus der Verwertung der Ergebnisse

Einnahmen des ZE durch den Abschluss von Verträgen, die die Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben, z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, verbleiben beim ZE, sofern im Zuwendungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

16. Sonstige Verpflichtungen

- 16.1 Der ZE darf Schutzrechte nur veräußern, wenn der Erwerber die hierauf bezogenen Verpflichtungen (z. B. die Verwertungspflicht) aus dem Zuwendungsbescheid für sich und seine Rechtsnachfolger übernimmt.
- 16.2 Werden vom ZE Verträge mit Dritten im In- oder Ausland abgeschlossen, die eine Verwertung des Ergebnisses oder Teile davon zum Gegenstand haben (z. B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, die Vergabe von Lizenzen, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen), hat der ZE innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss dem ZG Vertragsinhalt (in Kurzfassung), -partner und -dauer mitzuteilen. Verträge mit Dritten im Ausland außerhalb der EU bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ZG, sofern sie vom Verwertungsplan abweichen. Das Recht zur Verwertung außerhalb der EU kann von der Zahlung einer angemessenen Vergütung bis zur Höhe der Zuwendung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der ZG nicht innerhalb von acht Wochen nach Beantragung der Zustimmung Bedenken geltend gemacht hat.
- 16.3 Steht der ZE unter dem bestimmenden Einfluss ausländischer Kapitaleigner oder gelangt er unter solchen Einfluss und wird das Ergebnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung des ZG ausschließlich oder überwiegend im Ausland verwendet, kann der ZG den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen.

1) 5 Prozentpunkte für die auf die Zeit ab 29.06.2002 entfallenden Zinsen auf Grund der durch Gesetz vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2167, 2186) erfolgten Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG

2) Basiszinssatz
bis 03.04.2002: nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242),
geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27.06.2000 (BGBl. I S. 897),
ab 04.04.2002: nach § 247 BGB gemäß Gesetz zur Aufhebung des DÜG vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1220).

17. Mitteilungspflichten des ZE

- 17.1 Der ZE ist verpflichtet, unverzüglich dem ZG anzuzeigen, wenn
 - 17.1.1 er nach Vorlage der Gesamtvorkalkulation weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder sich eine Ermäßigung der Gesamtkosten um mehr als 10 % oder mehr als 50.000 Euro oder sich eine Änderung der Finanzierungsanteile von mehr als 10.000 Euro ergibt,
 - 17.1.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - 17.1.3 er vom Arbeitsprogramm abzuweichen beabsichtigt,
 - 17.1.4 er vom Verwertungsplan abzuweichen beabsichtigt,
 - 17.1.5 er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - 17.1.6 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 17.1.7 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.
- 17.2 Der ZE ist verpflichtet, die einer Verwertung des Ergebnisses entgegen stehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und dem ZG aufgrund der Informationsrecherchen nach Nr. 6.1 unverzüglich anzuzeigen, soweit diese in den Antragsunterlagen nicht bereits aufgeführt sind. Entgegen stehend sind solche Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen Dritter, die bei einer Verwertung des FE-Ergebnisses benutzt werden müssen. Im Hinblick auf den Verwertungsplan hat der ZE mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen nach seiner Ansicht eine Benutzung dennoch voraussichtlich möglich ist.

18. Nichtbeachtung der Verwertungspflichten

- 18.1 Kommt der ZE seiner Verwertungspflicht innerhalb einer angemessenen Zeit - soweit im Verwertungsplan nicht anderes festgelegt: 2 Jahre - nach Beendigung des Vorhabens ohne ausreichende Gründe nicht nach, erlischt das Recht der ausschließlichen Nutzung.
- 18.2 In diesem Fall hat der ZE Dritten auf Verlangen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht für das Inland am Ergebnis (Schlussbericht Anlage 2), an den Rechten am Ergebnis und an den urheberrechtlich geschützten Teilen des Ergebnisses zu erteilen, und zwar zu branchenüblichen Bedingungen. Auf Wunsch des Dritten hat der ZE das Benutzungs- oder Nutzungsrecht zu erstrecken auf den Vertrieb solcher Gegenstände, die im Inland unter Ausnutzung des Benutzungs- oder Nutzungsrechts hergestellt werden, in bestimmte Länder. Dies gilt nicht, wenn der ZE nachweist, dass er in einem dieser Länder um Patente nachgesucht hat oder über solche verfügt, und glaubhaft macht, dass er ein wesentliches Interesse an einer eigenen Verwertung hat (unmittelbar oder über Lizenzvergabe).
- 18.3 Der ZE hat dem ZG darüber hinaus am Ergebnis und an den damit verbundenen in- und ausländischen Rechten ein unwiderrufliches, unentgeltliches und nicht ausschließliches Benutzungs- bzw. Nutzungsrecht zu erteilen.
- 18.4 Der ZG ist berechtigt, seine Rechte aus Nr. 18.3 an Dritte zur Förderung von Wissenschaft, Technik und Innovationen, auch im Rahmen von internationaler Zusammenarbeit, zu vergeben.
- 18.5 Erfolgt eine Verwertung außerhalb der EU ohne vorherige Zustimmung des ZG, kann der ZG die Zuwendung zurückfordern.

19. Nachweis der Verwendung (Verwendungs- und Zwischennachweis)

- 19.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem ZG nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der ZE kann in sachlich zwingenden Fällen die Vorlage eines vorläufigen

Verwendungsnachweises beantragen (z. B. bei vom Kalenderjahr abweichendem Geschäftsjahr, Beendigung des Vorhabens innerhalb des Kalenderjahrs). Die noch nicht vorgenommene Kostenprüfung durch die Prüfungsstellen ist kein Grund für einen vorläufigen Verwendungsnachweis mit einer vorläufigen Nachkalkulation. Ggf. ist der Verwendungsnachweis mit Nachkalkulation unter Angabe der Gründe ausdrücklich als vorläufig zu bezeichnen. Die Sechsmonatsfrist für die Vorlage des Verwendungsnachweises mit der endgültigen Nachkalkulation beginnt in diesen Fällen mit dem Wegfall des Hinderungsgrunds.

- 19.2 Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahrs erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs ein Zwischennachweis zu führen. Der Zwischennachweis besteht aus den Zwischenberichten (siehe Nr. 8.1) als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der ZG behält sich bei pauschalierter Abrechnung vor, die Übersicht der Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung mit dem zugehörigen Stundennachweis anzufordern.
- 19.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Schlussbericht (siehe Nr. 8.2) als Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 19.4 Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis besteht aus einer Nachkalkulation und einem Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens. Die Nachkalkulation ist wie die Gesamtvorkalkulation zu gliedern und hat die endgültigen zuwendungsfähigen Kosten entsprechend Nr. 5 zu enthalten, die im Bewilligungszeitraum verursacht wurden. Im Falle einer pauschalierter Abrechnung nach Nr. 5.6 ist die Übersicht der Personalkosten bei pauschalierter Abrechnung mit dem zugehörigen Stundennachweis beizufügen. Zinsen für Überzahlungen sind unberücksichtigt zu lassen. Mit dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Verträge nach den Nrn. 3.3 und 3.4 mit Schlussrechnung und Schlussniederschrift vorzulegen.
- 19.5 Der ZE hat die Finanzierung des Vorhabens nachzuweisen. Dabei sind aufgegliedert anzugeben
 - 19.5.1 die Eigenbeteiligung des ZE,
 - 19.5.2 die Zuwendung des ZG, andere Zuwendungen und sonstige Finanzierungsbeiträge aus öffentlichen und privaten Mitteln,
 - 19.5.3 Einnahmen, die mit dem Vorhaben in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Abweichungen gegenüber der bei Bewilligung vorliegenden Finanzierung sind darzustellen.
- 19.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Rechnungsunterlagen 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Rechnungsunterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

20. Prüfung der Verwendung

- 20.1 Der ZG ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der ZE hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 20.2 Der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter sind berechtigt, beim ZE zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

21. Widerruf des Zuwendungsbescheids, Einstellung des Vorhabens

- 21.1 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Darüber hinaus behält sich der ZG vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).
- 21.2 Nach dem Widerruf hat der ZE unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Kosten auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Es können nur noch solche Kosten verrechnet werden, die unvermeidbar entstanden sind.

22. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 22.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 22.2 Dies gilt insbesondere, wenn
 - 22.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Kosten oder Änderung der Finanzierung, siehe Nr. 2),
 - 22.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 22.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 22.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der ZE
 - 22.3.1 die Zuwendung - mit Ausnahme der sich auf kalkulatorische Kosten beziehenden Beträge - nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 22.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 22.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit 3 % ¹⁾ über dem jeweiligen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz ²⁾ jährlich zu verzinsen.

1) 5 Prozentpunkte für die auf die Zeit ab 29.06.2002 entfallenden Zinsen auf Grund der durch Gesetz vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2167, 2186) erfolgten Änderung des § 49a Abs. 3 VwVfG

2) Basiszinssatz
bis 03.04.2002: nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes (DÜG) vom 09.06.1998 (BGBl. I S. 1242),
geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 27.06.2000 (BGBl. I S. 897),
ab 04.04.2002: nach § 247 BGB gemäß Gesetz zur Aufhebung des DÜG vom 26.03.2002 (BGBl. I S. 1220).

Muster

Zwischenbericht zu Nr. 8.1

(Beantwortung in Stichworten genügt)

ZE:	Förderkennzeichen:
Vorhabenbezeichnung:	
Laufzeit des Vorhabens:	
Berichtszeitraum:	

Der Zwischenbericht soll zu folgenden Punkten/Fragen kurz gefasste Angaben enthalten:

1. Aufzählung der wichtigsten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse und anderer wesentlicher Ereignisse.
2. Vergleich des Stands des Vorhabens mit der ursprünglichen (bzw. mit Zustimmung des ZG geänderten) Arbeits-, Zeit- und Kostenplanung.
3. Haben sich die Aussichten für die Erreichung der Ziele des Vorhabens innerhalb des angegebenen Kostenzeitraums gegenüber dem ursprünglichen Antrag geändert (Begründung)?
4. Sind inzwischen von dritter Seite FE-Ergebnisse bekannt geworden, die für die Durchführung des Vorhabens relevant sind (auch Darstellung der aktuellen Informationsrecherchen nach Nr. 6.1 NKBMU 2000)?
5. Sind oder werden Änderungen in der Zielsetzung notwendig?
6. Jährliche Fortschreibung des Verwertungsplans. Diese soll, **soweit im Einzelfall zutreffend**, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten.
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt).
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen.
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Ergebnisse.

Muster

Schlussbericht zu Nr. 8.2

- I. Kurze Darstellung zu
1. Aufgabenstellung,
 2. Voraussetzungen, unter denen das Vorhaben durchgeführt wurde,
 3. Planung und Ablauf des Vorhabens,
 4. wissenschaftlichem und technischem Stand, an den angeknüpft wurde, insbesondere
 - Angabe bekannter Konstruktionen, Verfahren und Schutzrechte, die für die Durchführung des Vorhabens benutzt wurden,
 - Angabe der verwendeten Fachliteratur sowie der benutzten Informations- und Dokumentationsdienste,
 5. Zusammenarbeit mit anderen Stellen.
- II. Eingehende Darstellung
1. des erzielten Ergebnisses,
 2. des voraussichtlichen Nutzens, insbesondere der Verwertbarkeit des Ergebnisses im Sinne des fortgeschriebenen Verwertungsplans,
 3. des während der Durchführung des Vorhabens dem ZE bekannt gewordenen Fortschritts auf dem Gebiet des Vorhabens bei anderen Stellen,
 4. der erfolgten oder geplanten Veröffentlichungen des Ergebnisses nach Nr.11.
- Wenn zur Wahrung berechtigter Interessen des ZE oder Dritter oder aus anderen sachlichen Gesichtspunkten bestimmte Einzelheiten aus dem Bericht vertraulich zu behandeln sind (z. B. Wahrung der Priorität bei Schutzrechtsanmeldungen), so hat der ZE den ZG ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- III. Dem Schlussbericht ist als Anlage ein kurz gefasster Erfolgskontrollbericht beizufügen, der nicht veröffentlicht wird. Dieser muss darstellen:
1. den Beitrag des Ergebnisses zu den förderpolitischen Zielen des Förderprogramms-, schwerpunkts/-konzepts - soweit dies möglich ist - ,
 2. das wissenschaftlich-technische Ergebnis des Vorhabens, die erreichten Nebenergebnisse und die gesammelten wesentlichen Erfahrungen,
 3. die Fortschreibung des Verwertungsplans. Diese soll, **soweit im Einzelfall zutreffend**, Angaben zu folgenden Punkten enthalten (Geschäftsgeheimnisse des ZE brauchen nicht offenbart zu werden):
 - Erfindungen/Schutzrechtsanmeldungen und erteilte Schutzrechte, die vom ZE oder von am Vorhaben Beteiligten gemacht oder in Anspruch genommen wurden, sowie deren standortbezogene Verwertung (Lizenzen u. a.) und erkennbare weitere Verwertungsmöglichkeiten,
 - Wirtschaftliche Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - z. B. auch funktionale/wirtschaftliche Vorteile gegenüber Konkurrenzlösungen, Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland, Umsetzungs- und Transferstrategien (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 - Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten nach Projektende (mit Zeithorizont) - u. a. wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z. B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. Dabei ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u. a. einzubeziehen,
 - Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit für eine mögliche notwendige nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der FE-Ergebnisse,
 4. Arbeiten, die zu keiner Lösung geführt haben,
 5. Präsentationsmöglichkeiten für mögliche Nutzer - z. B. Anwenderkonferenzen (Angaben, soweit die Art des Vorhabens dies zulässt),
 6. die Einhaltung der Kosten- und Zeitplanung.
- Im Erfolgskontrollbericht kann auf Abschnitte des Schlussberichts (Nr. I. u. II.) verwiesen werden.
- IV. Mit dem Schlussbericht ist außerdem eine „Kurzfassung“ (Berichtsblatt) des wesentlichen fachlichen Inhalts des Schlussberichts vorzulegen.